

hundert in jener Erklärung der Gnadewirksamkeit finden wollen, welche vornehmlich von Suarez und Bellarmin vertheidigt, von El. Aquaviva zur „officiellen Ordenslehre erhoben“ und später mit dem Parteinamen „Congruismus“ bezeichnet wurde. Molina nämlich, sagte man, setze diese Wirksamkeit lediglich in die Zustimmung des freien Willens, Suarez aber in die vollkommene Harmonie oder Congruenz der Gnade mit dem Charakter, Temperament, den Neigungen und Gewohnheiten, den Stimmungen und Verhältnissen des betreffenden Menschen — Umstände, welche Gott bei seiner Gnadenwahl in Anschlag bringe, um unfehlbar die Zustimmung hervorzurufen, so nämlich, daß Umstände und Gnade zusammen ein Ganzes bilden, in welches der Wille wie in die tausendfachen Maschen eines unzerreißbaren Gnadennetzes verstrickt werde; und diesen Congruismus habe der genannte Jesuitengeneral als Ordenslehre vorgeschrieben in dem vorzüglich auf Betreiben Bellarmins erlassenen Decrete vom 14. December 1613: Statuimus et mandamus ut etc. (Denzinger, Enchirid. no. 964). Der Thomist Billuart (De gratia diss. 5, d. 2, § 2) erblickt in dieser Lehre einen theilweisen Abfall von dem System Molina's, und auch der Molinist Régnon nennt diesen Congruismus ein Mittelstystem (système mitoyen — Bañez et Molina, Paris 1883, 154; vgl. 129) zwischen Molinismus und Thomismus. Aber weder hat Molina jenen Molinismus, noch Suarez einen solchen Congruismus vorgetragen und von Aquaviva sanctioniren lassen. Allerdings lehrt Molina, die unfehlbare Wirksamkeit der Gnade, d. i. ihr unfehlbarer Zusammenhang mit dem Erfolge, sei von der Mitwirkung des freien geschöpflichen Willens sowie von der unfehlbaren göttlichen Voraussicht derselben in der scientia media bedingt; er lehrt aber auch, was seine Vertheidiger in den Congregationen de auxiliis und namentlich Bellarmin (De grat. et lib. arb. I, 13) und Suarez (De auxil. l. III, cap. 14, ed. Vivès, XI, 220 sqq.) noch nachdrücklicher betonen, die letzte Ursache der Gnadewirksamkeit sei die von Gott aus freier Liebe und Barmherzigkeit getroffene Wahl und Verleihung gerade einer solchen und von solchen Umständen begleiteten Gnade, deren unfehlbare Wirksamkeit er durch die scientia media vorausgesehen (Conc., in q. 23, a. 4 et 5, d. 1, m. 11, 522; vgl. ib. p. 515; ib. m. 6, p. 450 sq. 466; App. resp. ad obj. 2). Dieß und nichts Anderes ist die gratia congrua des Suarez, d. h. eine Gnade, so beschaffen und in solcher Art auf die besonderen Umstände und Verhältnisse der Person, der Zeit, des Ortes u. dgl. bemessen und ausgewählt, daß sie gemäß der göttlichen scientia conditionata thatsächlich unfehlbar die mit ihrer Verleihung beabsichtigte gute Wirkung erzielt, nach dem bekannten Worte Augustins (Ad Simpl. l. I, q. 2): Deus sic (hominem) vocat, quomodo scit ei congruere, ut vocantem non respuat. Gerade unter dem zweiten Gesichtspunkte, die Gnade in ihrer Be-

ziehung zu Gott als ihrem freien, liebevollen Spender betrachtet, ergibt sich der volle Begriff der wirksamen Gnade. Obwohl nämlich der freie, übernatürlich befähigte Wille die Gnade, welche er in der Zeit wirklich empfängt, wirksam, d. h. erfolgreich machen kann, so vermag er doch nicht zu bewirken, daß Gott bei der ewigen Gnadenbereitung aus allen ihm zur Verfügung stehenden Gnaden gerade die auswählt, von welcher er vorausgesehen, daß sie dem Willen entsprechen, d. i. Erfolg haben werde. In diesem Sinne konnte dann auch Aquaviva, mit Berufung auf die Verhandlungen in der Congr. de auxiliis, welchen er selbst beigewohnt, und auf die fast allgemeine Lehre der Jesuitentheologen, ohne den sog. „reinen Molinismus“ aufzugeben, vorschreiben: Nostri in posterum omnino doceant, inter eam gratiam, quae effectum re ipsa habet et efficax dicitur, et eam, quam sufficientem nominant, non tantum discrimen esse in actu secundo, quia ex usu liberi arbitrii etiam cooperantem gratiam habentis effectum sortiantur, altera non item: sed in ipso actu primo, quod, posita scientia conditionalium ex efficaci Dei proposito atque intentione efficiendi certissime in nobis boni, de industria ipse ea media seligit atque eo modo et tempore confert, quo videt effectum infallibiliter habitura, aliis usurus, si haec inefficacia praevidisset. Quare semper moraliter et in ratione beneficii plus aliquid in efficaci quam in sufficienti gratia et in actu primo contineri atque hac ratione efficere Deum, ut re ipsa faciamus, non tantum quia dat gratiam, qua facere possumus. Die einzige von Molina's Lehre entschieden abweichende Deutung des Decretes von einer absoluten Prädefinition der guten Werke, welcher einige Ausdrücke günstig schienen, wurde alsbald durch die authentische Erklärung der siebenten Generalcongregation des Gesamtordens (1616) abgewiesen. Der wirkliche Congruismus des Suarez bezeichnet demnach kein sachliches Abgehen vom ursprünglichen Molinismus, sondern nur eine nähere Erklärung und schärfere Formulirung desselben (vgl. d. Art. „Congruismus“).

Alle „Thomisten“ bezeichnen als „Medium“, worin Gott das Bedingt-Zukünftige erkennt, die präterminirenden Decrete seines Willens; alle Molinisten sind mit Molina (Conc., in q. 14, a. 13, d. 50, p. 299 sq.) einig in der Verwerfung dieser Decrete, scheiden sich aber, wenn es sich um die Bestimmung eines andern Mittels der scientia media handelt. Molina selbst nennt als solches die Supercomprehension des Willens von Seite Gottes, welcher kraft seiner unendlichen Erkenntniß nicht bloß alle auf den freien menschlichen Willen einwirkenden Motive, sondern diesen Willen selbst so durchschaut, daß er alle möglichen und wirklichen Differenzirungen, zu welchen er unter bestimmten Voraussetzungen frei sich entschließen wird, in ihm mit Sicherheit erkennt (in q. 14, a. 13, d. 49,